

IT-Verbund Schleswig-Holstein, Deliusstraße 10, 24114 Kiel

Per E-Mail an:
fach-kst.zitsh@stk.landsh.de.
z.Hd. Herrn Joachim Süßmuth

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen:
Meine Nachricht vom:

Matthi Bolte-Richter
E-Mail: matthi.bolte-richter@itvsh.de
Telefon: 0431 530 550 - 10

03.07.2026

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Digitalisierung (Digitalisierungsbeschleunigungsgesetz – DigiBeschIG) – Drs. 20/4202

Sehr geehrte Damen und Herren,

der IT-Verbund Schleswig AöR bedankt sich für die erneute Gelegenheit zur Stellungnahme zum Digitalisierungsbeschleunigungsgesetz.

Die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung gehört zu den zentralen Modernisierungsvorhaben staatlichen Handelns auf allen Verwaltungsebenen. Sie ist Voraussetzung für die langfristige Sicherung einer leistungsfähigen, wirtschaftlichen und bürgernahen Verwaltung und gewinnt vor dem Hintergrund des demographischen Wandels, des zunehmenden Fachkräftemangels sowie steigender Erwartungen von Bürger:innen und Unternehmen an digitale Verwaltungsleistungen weiter an Bedeutung. Dieses Ziel verfolgen das Land Schleswig-Holstein und der ITV.SH in großer Einigkeit.

Die im Gesetzentwurf verfolgte Zielsetzung, die digitale Transformation der öffentlichen Verwaltung Schleswig-Holsteins zu beschleunigen und hierfür die erforderlichen rechtlichen Rahmenbedingungen zu schaffen, wird durch uns ausdrücklich begrüßt. Insbesondere die Stärkung medienbruchfreier Verwaltungsverfahren, die Förderung einer registergestützten Verwaltungsarbeit, die Umsetzung des Once-Only-Prinzips sowie die Verbesserung der verwaltungsübergreifenden Datennutzung stellen wesentliche Bausteine einer modernen Verwaltungsarchitektur dar.

Aus kommunaler Sicht ist das mit dem Gesetzentwurf formulierte Zielbild zu begrüßen. Zu dessen Verwirklichung bedarf es jedoch einer Unterstützung des Landes in organisatorischer, technischer, personeller und finanzieller Voraussetzungen. Sofern diese durch das Land gewährt wird, wird der ITV.SH gerne an der kommunalen Umsetzung mitwirken, um das Zielbild mittelfristig vollständig zu realisieren.

Der Gesetzentwurf beschreibt überwiegend den Zustand einer bereits erfolgreich transformierten Verwaltung. Die Zielbilder von Once-Only, Digital First/Only, Registermodernisierung und Ende-zu-Ende-Digitalisierung sind seit Jahren bekannt und werden unterstützt.

Die Herausforderung liegt vielmehr in der Herstellung der Voraussetzungen, die erforderlich sind, um diese Zielsetzungen rechtssicher, wirtschaftlich und dauerhaft umsetzen zu können.

Die Vollzugstauglichkeit des Gesetzes wird daher maßgeblich davon abhängen, ob es gelingt, die kommunale Ebene organisatorisch, technisch und finanziell in die Lage zu versetzen, die gesetzlichen Anforderungen tatsächlich zu erfüllen.

In dieser Stellungnahme legen wir zunächst die einzelnen Schmerzpunkte in diesem Gesetzentwurf dar und gehen dann auf die einzelnen textlichen Anforderungen in den Vorschriften ein.

1. Zielbild

Der Gesetzentwurf verfolgt einen konsequenten Digital-First-Ansatz. Verwaltungsleistungen sollen künftig elektronisch erbracht, Nachweise automatisiert abgerufen, Daten medienbruchfrei verarbeitet und Verwaltungsverfahren Ende-zu-Ende digital durchgeführt werden. Diese Zielsetzung ist richtig und wird aus unserer Sicht vollständig geteilt. Aus der Sicht der kommunalen Praxis besteht jedoch enorme Herausforderungen in der Umsetzung. Viele Verwaltungen sind trotz größter Bemühungen und auch einiger Erfolge in den vergangenen Jahren von der normierten Zielarchitektur noch weit entfernt. Das spricht nicht gegen diesen gesetzgeberischen Ansatz, macht aber den strukturellen Unterstützungsbedarf deutlich. Die kommunale Verwaltung Schleswig-Holsteins ist nicht durch einen einheitlichen Digitalisierungsgrad geprägt. Vielmehr bestehen erhebliche Unterschiede hinsichtlich der technischen Infrastruktur, der eingesetzten Fachverfahren, der organisatorischen Reifegrade, der personellen Ressourcen und der finanziellen Leistungsfähigkeit. Während einzelne Kommunen bereits über eine umfassende elektronische Aktenführung, digitale Vorgangsbearbeitung und etablierte Prozessmanagementstrukturen verfügen, befinden sich andere Verwaltungen weiterhin in frühen Phasen ihrer digitalen Transformation. Gerade kleinere Gemeinde, Ämter und amtsangehörige Kommunen verfügen häufig weder über eigene Digitalisierungsabteilungen noch über spezialisiertes Personal für Registermodernisierung, Datenmanagement, Prozessmanagement oder IT-Architektur.

Die Umsetzung des Gesetzes wird deshalb zu unterschiedlichen Belastungen führen. Der gleiche gesetzliche Verpflichtungsgrad erzeugt in digital fortgeschrittenen Verwaltungen überschaubare Anpassungsaufwände, während er in weniger weit entwickelten Verwaltungen grundlegende organisatorische und technische Transformationsprozesse auslöst. Diese Unterschiede sollten durch den Gesetzgeber stärker berücksichtigt werden.

2. Digital First als Organisationsprinzip

Die Einführung eines konsequenten Digital-First-Ansatzes stellt einen grundlegenden Paradigmenwechsel des Verwaltungshandelns dar. Die Digitalisierung eines Verwaltungsverfahrens erschöpft sich nicht in der elektronischen Bereitstellung eines Antragsformulars. Vielmehr erfordert sie die vollständige Neugestaltung der zugrundeliegenden Verwaltungsprozesse. Dieser Paradigmenwechsel wird von uns ausdrücklich begrüßt. Die eigentliche Herausforderung der Digitalisierung liegt weniger im technischen Bereich als vielmehr in der organisatorischen Transformation der Verwaltung. Digitale Verwaltungsverfahren verlangen insbesondere die Neuordnung von Zuständigkeiten, die Überprüfung bestehender Bearbeitungsschritte, die Standardisierung von Entscheidungsprozessen, die Digitalisierung von Nachweisführung, die Integration von Registerdaten und die Einführung digitaler Kommunikationswege.

Diese organisatorische Dimension wird Gesetzentwurf zwar punktuell angesprochen, ihre tatsächliche Tragweite für die Kommunen wird jedoch unterschätzt. Die Einführung digitaler Verwaltungsverfahren führt regelmäßig zu tiefgreifenden Veränderungen bestehender Arbeitsabläufe und Organisationsstrukturen. Dies betrifft insbesondere Fachämter, Querschnittsbereiche, Bürgerdienste und registerführende Stellen. Erforderlich werden umfassende Maßnahmen des Organisations- und Veränderungsmanagements, die weit über die Einführung technischer Systeme hinausgehen. Aus kommunaler Sicht ist deshalb hervorzuheben, dass die digitale Transformation primär als Organisationsentwicklungsprozess verstanden werden muss. Ohne eine systematische Begleitung dieser Veränderungsprozesse besteht die Gefahr, dass gesetzliche Digitalisierungsziele lediglich formal umgesetzt werden, ohne die angestrebten Effizienz- und Qualitätsgewinne tatsächlich zu realisieren.

3. Doppelerhebungsverbot und Once-Only-Prinzip

Die Einführung des Doppelerhebungsverbot nach § 16 EGovG SH gehört zu den zentralen Regelungen des Gesetzentwurfes und hat erhebliche Auswirkungen auf die kommunale Praxis. Die Zielsetzung, bereits bei öffentlichen Stellen vorhandene Daten mehrfach nutzbar zu machen und Bürger:innen sowie Unternehmen von wiederholten Nachweispflichten zu entlasten, wird ausdrücklich von uns unterstützt.

Gleichzeitig handelt es sich hierbei um eines der komplexesten Vorhaben der Verwaltungsdigitalisierung. Das Once-Only-Prinzip setzt voraus, dass öffentliche Stellen nicht nur Daten austauschen dürfen, sondern hierzu auch tatsächlich in der Lage sind.

Hierfür müssen mindestens fünf Voraussetzungen erfüllt sein:

a) Digitale Register

Register müssen elektronisch verfügbar sein. Die Soll-Regelung des § 17 Abs. 1 EGovG SH wirft hierbei die Frage auf, ob der Gesetzgeber selbst nicht von einer flächendeckenden elektronischen Registerführung ausgeht. Es bedarf hier der gesetzgeberischen Klarstellung mit einem – nicht zuletzt auch mit Blick auf die bundesrechtlichen Vorgaben der Registermodernisierung – klaren Vorrang für die elektronische Registerführung und dem damit verbundenen Ausgleich für zusätzliche Aufwände.

b) Interoperabilität

Register und Fachverfahren müssen technisch miteinander kommunizieren können. Die kommunale Fachverfahrenslandschaft ist jedoch historisch gewachsen und durch eine Vielzahl unterschiedlicher Hersteller, Datenmodelle und Schnittstellen geprägt. Die Herstellung der Interoperabilität stellt daher einen langfristigen Transformationsprozess dar.

c) Datenqualität

Die größte Herausforderung der Registermodernisierung liegt nicht in der Digitalisierung der Datenbestände, sondern in deren Qualität. Die Praxis zeigt regelmäßig Dubletten, Mehrfacherfassungen, Inkonsistenzen, fehlerhafte Stammdaten und unterschiedliche

Referenzmodelle. Die automatisierte Nutzung fehlerhafter Daten erhöht nicht nur die Verwaltungsqualität, sondern vervielfältigt bestehende Fehlerstrukturen.

d) Register-Governance

Die dauerhafte Nutzung registergestützter Verfahren setzt klare Verantwortlichkeiten voraus. Der Gesetzentwurf enthält bislang keine hinreichend ausdifferenzierte Governance-Struktur für Datenverantwortung, Datenqualität, Korrekturverfahren und Verantwortungszuordnung. Auch eine untergesetzliche Regelung wäre aus unserer Sicht möglich, es muss jedoch eine Verantwortungsklärung in dieser Frage erfolgen.

e) Haftungs- und Verantwortungsfragen

Besonders problematisch erscheint die bislang ungeklärte Verantwortungszurechnung bei fehlerhaften Registerdaten. Die entscheidende Behörde bleibt gegenüber Bürger:innen verantwortlich, auch wenn die fehlerhafte Datengrundlage aus einem fremden Register stammt. Hier besteht gesetzgeberischer Konkretisierungsbedarf.

4. Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzes werden in ihrer tatsächlichen Größenordnung aus kommunaler Sicht unterschätzt. Der Gesetzentwurf verweist wiederholt auf zukünftige Effizienzgewinne. Diese Betrachtung greift jedoch zu kurz. Effizienzgewinne entstehen regelmäßig erst nach erfolgreichem Abschluss umfangreicher Transformationsprozesse. Die hierfür erforderlichen Investitionen fallen hingegen unmittelbar an.

Die kommunale Ebene wird insbesondere in Fachverfahrensmodernisierung, Registeranbindungen, Datenmigration, Datenbereinigung, Schnittstellenentwicklung, Informationssicherheit (Sicherheitsverbund), Organisationsentwicklung, Prozessmanagement, Qualifizierung und Projektmanagement investieren müssen.

Auch wenn der ITV.SH hier für Kommunen kostenfreie Angebote in Teilen anbietet, so liegt dennoch der finanzielle Ausgabenschwerpunkt bei den Kommunen.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass zahlreiche Kommunen bereits heute erheblichen finanziellen Belastungen ausgesetzt sind. Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kommunen entwickelt sich seit Jahren negativ. Die Kommunen verfügen vielfach nicht über ausreichende Spielräume, um zusätzliche Digitalisierungsinvestitionen kurzfristig zu finanzieren. Vor diesem Hintergrund erscheint eine vertiefte Prüfung der kommunalen Finanzwirkungen geboten. Insbesondere sollte untersucht werden, ob einzelne Regelungen des Gesetzentwurfs konnexitätsrelevante Auswirkungen entfalten.

5. Unterstützungs- und Befähigungsbedarf der Kommunen

Der Gesetzentwurf geht an mehreren Stellen davon aus, dass zentrale Basisdienste die Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen erleichtern werden. Diese Einschätzung ist grundsätzlich zutreffend.

Gleichwohl darf die Bedeutung technischer Basisdienste nicht überschätzt werden. Die größte Herausforderung der kommenden Jahre wird nicht die technische Bereitstellung digitaler

Komponenten sein. Vielmehr wird die eigentliche Herausforderung darin bestehen, die Kommunen in die Lage zu versetzen, diese Komponenten organisatorisch und fachlich sinnvoll einzusetzen. Erforderlich sind daher zusätzliche Unterstützungsstrukturen, die insbesondere auch über den ITV.SH zielgerichtet für die Kommunen dauerhaft bereitgestellt werden können. Der Bedarf an solchen Unterstützungsleistungen wird nämlich mit fortschreitender Digitalisierung nicht sinken, sondern erheblich zunehmen.

Die digitale Transformation der kommunalen Verwaltung kann deshalb nur gelingen, wenn technische Infrastruktur und organisatorische Befähigung gleichermaßen gefördert werden.

6. Rechtliche Betrachtung

a) Zu § 4 EGovG SH – Elektronische Interaktion und Datenübermittlungen zwischen öffentlichen Stellen

Die Zielsetzung des § 4, die elektronische Kommunikation zwischen den Träger der öffentlichen Verwaltung zum Regelfall zu machen und den Austausch strukturierter Daten zu fördern, ist uneingeschränkt zu begrüßen.

Die Vorschrift bildet eine wesentliche Grundlage für die Verwirklichung medienbruchfreier Verwaltungsverfahren sowie für die Umsetzung des Once-Only-Prinzip nach § 16 EGovG SH. Insbesondere die Verpflichtung zur Bereitstellung maschinenlesbarer Daten über Schnittstellen gemäß § 4 Absatz 4 stellt einen zentralen Baustein moderner Verwaltungsarchitekturen dar. Ohne standardisierte Datenaustauschmöglichkeiten können weder Registermodernisierung noch automatisierte Verwaltungsverfahren umgesetzt werden.

Gleichwohl erscheint fraglich, ob die Vorschrift die tatsächlichen technischen und organisatorischen Voraussetzungen der kommunalen Ebene hinreichend berücksichtigt. Die Norm begründet eine Verpflichtung zur Herstellung technischer Anschlussfähigkeit. Dies betrifft nicht lediglich die Bereitstellung einzelner Schnittstellen, sondern regelmäßig die Anpassung bestehender Fachverfahren, die Entwicklung neuer Integrationsarchitekturen sowie die Einführung geeigneter Datenmanagementstrukturen. Der damit verbundene Aufwand dürfte für die Kommunen erheblich sein.

Zu berücksichtigen ist ferner, dass die kommunale Fachverfahrenslandschaft historisch gewachsen ist und durch eine Vielzahl unterschiedlicher Herstellerprodukte geprägt wird. Eine kurzfristige Herstellung vollständiger Interoperabilität bis 2028 erscheint daher weder technisch noch wirtschaftlich realistisch. Eine erste Voraussetzung ist, Transparenz über die in Schleswig-Holstein eingesetzten Fachverfahren herzustellen.

Es sollte geprüft werden, ob die Verpflichtungen des § 4 stärker an die tatsächliche technische Anschlussfähigkeit der betroffenen Verwaltungsträger geknüpft werden. Darüber hinaus sollte eine ausdrückliche Verpflichtung des Landes aufgenommen werden, die Kommunen bei der Herstellung der erforderlichen Schnittstelleninfrastrukturen fachlich und finanziell zu unterstützen.

b) Zu § 13 EGovG SH – Basisdienste des Landes

Die Schaffung zentral bereitgestellter Basisdienste stellt einen wesentlichen Erfolgsfaktor der Verwaltungsdigitalisierung dar. Die Entwicklung paralleler Lösungen durch einzelne Verwaltungsträger würde zu erheblichen Mehrkosten, Medienbrüche und Interoperabilitätsproblemen führen.

Die im Gesetzentwurf weiterhin vorgesehene Bereitstellung zentraler Basisdienste wird daher ausdrücklich begrüßt, stellt sie doch gelebte und erfolgreiche Praxis der vergangenen Jahre dar. Bei der Bereitstellung von Basis- und Onlinediensten ist das Land Schleswig-Holstein im Ländervergleich durchaus als kommunalfreundlich einzuschätzen. Nichtsdestotrotz greift die Vorschrift jedoch zu kurz, soweit sie primär die technische Bereitstellung der Basisdienste regelt. Die eigentliche Herausforderung liegt regelmäßig nicht in der Existenz eines Basisdienstes, sondern in dessen organisatorischer und fachlicher Integration in bestehende Verwaltungsprozesse. Der Gesetzentwurf berücksichtigt diese Umsetzungsdimension bislang nur eingeschränkt. Zudem entsteht durch die Möglichkeit verpflichtender Nutzungsvorgaben ein Spannungsverhältnis zwischen digitalpolitisch zu begrüßenden Beschleunigungsmaßnahmen und der kommunalen Organisationshoheit. Es wird angeregt, dass im unmittelbaren Gleichtakt mit der Gesetzänderung auch verstärkt Unterstützungs- und Transformationsleistungen für die Kommunen verstärkt angeboten und beworben werden.

c) Zu § 14 EGovG SH – Elektronische Verwaltungsleistungen

Die Verpflichtung zur digitalen Bereitstellung von Verwaltungsleistungen entspricht den Zielsetzungen des Onlinezugangsgesetzes und wird ausdrücklich unterstützt. Die Vorschrift bildet damit den normativen Kern des Digital-First-Ansatzes.

Der Gesetzentwurf geht jedoch erkennbar davon aus, dass die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen primär eine technische Aufgabe darstellt. Tatsächlich erfordert die Digitalisierung eines Verwaltungsverfahrens regelmäßig die vollständige Neugestaltung des zugrundeliegenden Prozesses. Die eigentlichen Herausforderungen liegen daher häufig nicht in der Entwicklung des Onlinedienstes, sondern in der Prozessharmonisierung, der Standardisierung, der organisatorischen Neuordnung und der Anpassung interner Zuständigkeiten.

Der erforderliche Aufwand wird im Gesetzentwurf nicht ausreichend sichtbar.

Es sollte geprüft werden, ob den Träger der öffentlichen Verwaltung verbindliche Unterstützungsangebote für Prozessmanagement und Organisationsentwicklung zentral finanziert und durch den ITV.SH koordiniert zur Verfügung gestellt werden können.

d) Zu § 15 EGovG SH – Assistenzleistungen

Die Vorschrift ist aus rechtsstaatlicher und sozialpolitischer Sicht von besonderer Bedeutung. Der Gesetzgeber erkennt zutreffend an, dass die Einführung von Digital First nicht dazu führen darf, bestimmte Bevölkerungsgruppen vom Zugang zu Verwaltungsleistungen auszuschließen.

Hinsichtlich der Notwendigkeit und Umsetzung sowie etwaig erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen wird auf die laufenden Gespräche zwischen Land und kommunalen Landesverbänden verwiesen.

e) Zu § 16 EGovG SH – Doppelerhebungsverbot

§ 16 stellt eine der zentralen Innovationsnormen des Gesetzentwurfs dar. Die Zielsetzung wird ausdrücklich unterstützt.

Allerdings ist zu beachten, dass die Vorschrift eine funktionsfähige Registerarchitektur voraussetzt. Diese umfasst digitale Register, hohe Datenqualität, Interoperabilität, standardisierte Identifikatoren und klare Datenverantwortlichkeiten. Diese Voraussetzungen liegen gegenwärtig noch nicht flächendeckend vor.

Besonders kritisch erscheint die fehlende Regelung zur Verantwortungszurechnung bei fehlerhaften Registerdaten. Die Vorschrift beantwortet bislang nicht hinreichend die Fragen, wer die Verantwortung trägt, wenn Verwaltungsentscheidungen auf unzutreffenden Registerinformationen beruhen.

Ebenso fehlen belastbare Vorgaben zur Register-Governance und Datenqualitätssteuerung.

Es wird empfohlen, die Verordnungsermächtigung um Regelungen hinsichtlich Datenqualitätsmanagement, Verantwortungszuordnung, Korrekturverfahren und Governance-Strukturen zu ergänzen.

f) Zu §§ 17 und 18 EGovG SH – Register

Die Registermodernisierung bildet die unverzichtbare Grundlage für das Once-Only-Prinzip. Die Einführung von Registerverzeichnissen ist grundsätzlich geeignet, Transparenz über vorhandene Datenbestände zu schaffen.

Die Vorschriften konzentrieren sich derzeit überwiegend auf technische und organisatorische Aspekte. Nicht hinreichend berücksichtigt werden hingegen Fragen der Datenqualität.

Der praktische Nutzen eines Registers hängt nicht allein von seiner Existenz, sondern maßgeblich von der Verlässlichkeit der enthaltenen Informationen ab. Die kommunale Praxis zeigt, dass Datenbereinigung und Datenharmonisierung regelmäßig den größten Aufwand der Registermodernisierung verursachen.

Es sollte geprüft werden, ob ergänzende Anforderungen an Datenqualitätsmanagement und Registerpflege normiert werden.

g) Zu § 27 EGovG SH – Verpflichtende Nutzung eines Servicekontos

Die Einführung eines verpflichtenden Servicekontos stellt einen konsequenten Schritt zur Umsetzung einer durchgängig digitalen Verwaltung dar.

Die Vorschrift selber markiert einen tiefgreifenden Paradigmenwechsel. Erstmals wird digitale Kommunikation nicht mehr lediglich ermöglicht, sondern grundsätzlich vorausgesetzt.

Aus kommunaler Sicht erscheint es erforderlich, die Unterstützungs- und Assistenzstrukturen des § 15 enger mit der Einführung der Verpflichtungen aus § 27 zu verzahnen.

- h) Zu Artikel 1 Nr. 3 – Neuer § 52 b LVwG – Eröffnung eines Zugangs für die elektronische Kommunikation; elektronischer Rückkanal

Die Neufassung des § 52 b LVwG verfolgt das Ziel, die elektronische Kommunikation zwischen Bürger:innen sowie der öffentlichen Verwaltung systematisch an die Regelungen des neuen E-Government-Gesetzes anzupassen und die verpflichtende Nutzung des Servicekontos verfahrensrechtlich abzusichern. Die Gesetzesbegründung stellt ausdrücklich den Zusammenhang mit der Überführung organisationsrechtlicher Regelungen in das EGovG sowie der Förderung einer durchgängigen elektronischen Verfahrensabwicklung her.

Aus Sicht der kommunalen Ebene wird diese Zielsetzung grundsätzlich begrüßt. Die Vorschrift schafft Rechtsklarheit hinsichtlich der elektronischen Zugangseröffnung und trägt dazu bei, Unsicherheiten über den Zugang elektronischer Erklärungen zu vermeiden. Sie bildet damit einen wesentlichen Baustein für die rechtssichere Durchführung digitaler Verwaltungsverfahren. Gleichzeitig führt die Neuregelung zu einer erheblichen Ausweitung der organisatorischen Verantwortung der Kommunen.

Mit der gesetzlichen Fiktion der Zugangseröffnung entsteht faktisch die Verpflichtung, den elektronischen Kommunikationskanal dauerhaft verfügbar, technisch funktionsfähig und organisatorisch zuverlässig zu betreiben. Hierdurch verändern sich die Anforderungen an die kommunale Verfahrensorganisation grundlegend.

Während bislang die Bereitstellung elektronischer Kommunikationswege vielfach als zusätzliches Serviceangebot ausgestaltet war, wird der elektronische Rückkanal künftig zu einem zentralen Bestandteil der rechtswirksamen Behördenkommunikation. Dies betrifft insbesondere, aber nicht abschließend die dauerhafte technische Verfügbarkeit, die revisionssichere Dokumentation des Nachrichteneingangs, die Integration in Dokumentenmanagement- und Fachverfahren, die Gewährleistung fristgerechter Bearbeitung, Vertretungs- und Ausfallkonzepte sowie organisatorische Regelungen zur elektronischen Posteingangsbearbeitung.

Gerade kleinere Kommunen verfügen bislang vielfach noch nicht über vollständig digitalisierte Posteingangs- und Vorgangsbearbeitungsprozesse. Der Gesetzentwurf setzt insoweit organisatorische Reifegrade voraus, die gegenwärtig nicht flächendeckend vorhanden sind.

Besondere Aufmerksamkeit verdient darüber hinaus die Regelung über nachträglich festgestellte Ausnahmetatbestände von der Servicekontopflicht. Die vorgesehene Verpflichtung zur erneuten Übermittlung elektronischer Dokumente dient zwar dem effektiven Rechtsschutz der Betroffenen. Zugleich führt sie jedoch zu zusätzlichen Prüf-, Dokumentations- und Verfahrenspflichten innerhalb der Verwaltung. Hierfür sind eindeutige organisatorische Standards erforderlich, um einen landesweit einheitlichen Verwaltungsvollzug sicherzustellen.

Aus kommunaler Sicht sollte geprüft werden, ob landeseinheitliche Mindeststandards für die organisatorische Ausgestaltung des elektronischen Rückkanals entwickelt werden, ob die hierfür erforderlichen technischen und organisatorischen Anpassungen ausdrücklich als Bestandteil der kommunalen Transformationskosten berücksichtigt werden sowie ob den Kommunen verbindliche Unterstützungsangebote bei der Einführung digitaler Eingangsbearbeitung und elektronischer Vorgangsbearbeitung zur Verfügung gestellt werden kann.

Sowohl die OZG-Cloud als auch die OZG-Cloud-Bridge sind wichtige Elemente, um den elektronischen Posteingang landesseitig bei den Kommunen zu erleichtern, aber bislang enden die Unterstützungsangebote an dieser Stelle und die eigentliche Vorgangsbearbeitung bleibt anders als bei einer ganzheitlichen End-to-End-Digitalisierung noch zu wenig im Fokus.

i) Zu Artikel 1 Nr. 4 – Neuer § 52 c LVwG – Nachweiserbringung

Die Neufassung des § 52 c LVwG stellt einen wesentlichen Baustein der registergestützten Verwaltungsmodernisierung dar. Die Vorschrift schafft die verfahrensrechtlichen Grundlagen dafür, dass Nachweise künftig nicht mehr durch die antragstellenden Personen vorgelegt werden müssen, sondern – soweit rechtlich zulässig – unmittelbar zwischen öffentlichen Stellen elektronisch übermittelt werden können. Hierdurch wird die Umsetzung des Once-Only-Prinzips erheblich unterstützt. Aus Sicht des ITV.SH wird diese Zielrichtung ausdrücklich begrüßt.

Sie verspricht langfristig sowohl eine Entlastung der Bürger:innen als auch eine Verringerung administrativer Aufwände innerhalb der Verwaltung.

Gleichwohl setzt die Vorschrift eine Verwaltungsrealität voraus, in der geeignete Register vorhanden sind, diese Register technisch erreichbar sind, standardisierte Datenaustauschformate existieren, eindeutige Identifikationsmechanismen verfügbar und sämtliche beteiligten Fachverfahren interoperabel ausgestaltet sind.

Gerade diese Voraussetzungen befinden sich im kommunalen Bereich jedoch vielfach noch im Aufbau. Die praktische Umsetzung elektronischer Nachweisabrufe wird daher erhebliche Investitionen in Registeranbindungen, Schnittstellenentwicklung und Fachverfahrensmodernisierung erfordern.

Hierzu treten erhebliche Anforderungen an Datenschutz und Informationssicherheit.

Die in der Gesetzesbegründung hervorgehobenen Anforderungen an Verschlüsselung, Protokollierung und datenschutzkonforme Verarbeitung sind aus rechtsstaatlicher Sicht uneingeschränkt zu begrüßen. Zugleich erhöhen sie jedoch die technischen und organisatorischen Anforderungen an die beteiligten Verwaltungsträger erheblich.

Von besonderer Bedeutung erscheint darüber hinaus die Verantwortungsfrage. Die elektronische Nachweiserbringung führt zu einer zunehmenden Entkopplung zwischen der entscheidenden Behörde und der Herkunft der entscheidungserheblichen Daten. Je stärker Verwaltungsentscheidungen auf automatisiert übermittelten Registerinformationen beruhen, desto wichtiger werden klare Regelungen über

Datenverantwortung, Qualitätssicherung, Fehlerkorrektur, Nachvollziehbarkeit der Datenherkunft und Haftungszurechnung.

Der Gesetzentwurf regelt die Zulässigkeit der Datenübermittlung, trifft jedoch nur eingeschränkt Aussagen über die Governance der hierbei genutzten Datenbestände.

Gerade für kommunale Behörden entsteht hierdurch ein erhebliches Vollzugsrisiko. Sie bleiben gegenüber den Bürger:innen für die Rechtmäßigkeit ihrer Verwaltungsentscheidungen verantwortlich, obwohl die entscheidungserheblichen Informationen zunehmend aus extern geführten Registern stammen.

Aus Sicht des ITV.SH sollte geprüft werden, ob landeseinheitlichen Standards zur Qualitätssicherung elektronischer Nachweise entwickelt werden, Verfahren zur Fehlerkorrektur registergestützten Daten ausdrücklich normiert, ob Verantwortlichkeiten zwischen datenbereitstellender und datenabrufender Stelle präzisiert sowie den Kommunen zentrale Unterstützungsleistungen für die technische und organisatorische Umsetzung elektronischer Nachweisabrufe zur Verfügung gestellt werden. Governance und die für die Durchsetzung verantwortlichen Stellen sind hierbei eindeutig zu klären.

7. Fazit

Der Gesetzentwurf setzt die richtigen digitalpolitischen Leitplanken und formuliert ein überzeugendes Zielbild einer modernen, digitalen Verwaltung.

Aus Sicht des ITV.SH kann man jedoch nicht in der Definition dieses Zielbildes stehen bleiben. Die Regelungen zu Digital First, Once Only, Registermodernisierung und Datenaustausch setzen einen Reifegrad der kommunalen Verwaltungs-, Register- und Datenlandschaft voraus, der gegenwärtig vielerorts noch nicht erreicht ist. Digitale Verwaltung ist primär auch eine Infrastrukturaufgabe.

Der weitere Gesetzgebungsprozess sollte daher stärker auf die praktische Vollzugstauglichkeit, die kommunale Leistungsfähigkeit sowie die organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen der Transformation fokussieren. In der Umsetzung steht der ITV.SH gerne in bewährter Manier zur Verfügung.

Nur wenn die Kommunen in die Lage versetzt werden, die gesetzlichen Anforderungen tatsächlich umzusetzen, kann das Digitalisierungsbeschleunigungsgesetz seinen Anspruch erfüllen, nicht lediglich Digitalisierung zu regulieren, sondern Digitalisierung tatsächlich zu ermöglichen. Denn die Wirksamkeit des Gesetzes hängt unmittelbar von der Transformationsfähigkeit der Kommunen ab. Die prognostizierten Effizienzgewinne sind aus Sicht des ITV.SH grundsätzlich nachvollziehbar. Sie stellen jedoch keine unmittelbare Folge des Inkrafttretens des Gesetzes dar, sondern setzen den erfolgreichen Abschluss umfangreicher Transformationsmaßnahmen voraus. Zwischen dem normativen Inkrafttreten der gesetzlichen Verpflichtungen und dem tatsächlichen Eintritt der erwarteten Effizienzgewinne liegt eine mehrjährige Transformationsphase, die erhebliche organisatorische und finanzielle Ressourcen bindet. Diese Transformationsphase sollte im weiteren Gesetzgebungsverfahren und der damit verbundenen Vereinbarungen über die Finanzierung der kommunalen Digitalisierung stärker berücksichtigt werden.

Der ITV.SH dient dabei der Stärkung der kommunalen Transformationsfähigkeit und versteht sich als Transformationspartner. Erst das Zusammenwirken aus verbindlichen rechtlichen Rahmenbedingungen, leistungsfähigen technischen Infrastrukturen und institutionalisierter Transformationsbegleitung ermöglicht eine erfolgreiche, flächendeckende und dauerhaft tragfähige Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung.

Mit freundlichen Grüßen

Matthi Bolte-Richter
Geschäftsführer